

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	59.595.140 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	61.795.610 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.764.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.761.310 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.622.510 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.311.990 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.909.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.597.710 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	636.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	71.671.010 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	72.168.610 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.597.710 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.485.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im laufenden Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden für das Haushaltsjahr 2026 durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 283 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 283 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

Die Angabe der Hebesätze hat hier lediglich deklaratorische Bedeutung.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 16.12.2025

Krause

Bürgermeister